

Bundessozialgericht  
- 8 RU 46/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am  
7. Dezember 1976

U r t e i l

Reg. Hauptsekretär  
als Urk. Beamter  
d. Gesch. Stelle

in dem Rechtsstreit

.....  
Kläger und Revisionsbeklagter,  
Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsklägerin,  
Prozeßbevollmächtigter: .....

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 7. Dezember 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. M a i s c h , die Richter S p i e l m e y e r und T h o m a s und die ehrenamtlichen Richter H a h n e r und E n d r e s für Recht erkannt:

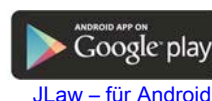
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. März 1976 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

## I

Die Beteiligten streiten darüber, ob eine vom Kläger abgeschlossene Zusatzversicherung beim Jahresarbeitsverdienst (JAV) zu berücksichtigen ist.

Der 1937 geborene Kläger ist Friseurmeister. Ab September 1959 führte er als Selbständiger einen Friseurbetrieb. Am 10. Januar 1968 stellte er bei der Beklagten einen Antrag auf Abschluß einer Zusatzversicherung zur Erhöhung des damaligen satzungsmäßigen JAV von 9.000,-- DM auf 36.000,-- DM. Mit Schreiben vom 8. April 1968 bestätigte die Beklagte, daß ab 16. Januar 1968 eine entsprechende Zusatzversicherung bestehe. Diese belief sich ab 1. Januar 1971 auf 24.000,-- DM, da der JAV der Unternehmerpflichtversicherung auf 12.000,-- DM erhöht worden war.

Bereits vor seinem Antrag auf Abschluß einer Zusatzversicherung hatte der Kläger der Beklagten im Oktober 1967 angezeigt, daß er an einer Hauterkrankung der Hände leide, die er auf seine berufliche Tätigkeit zurückführe. Der Facharzt für Hautkrankheiten Dr. W erstattete am 3. Mai 1968 ein Gutachten, in dem er einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der festgestellten Hauterkrankung und der beruflichen Tätigkeit als nicht wahrscheinlich ansah. Dieser Ansicht schloß sich der Gewerbearzt Dr. H am 14. Mai 1968 an. Daraufhin lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 24. September 1968 die Gewährung einer Entschädigung ab.

Im anschließenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Detmold kam der Hauarzt Prof. Dr.Dr. S im Gutachten vom 28. Juni 1971 zu dem Ergebnis, es liege noch keine Berufskrankheit i.S. der Nr. 46 der 7. Berufskrankheitenverordnung (BKVO) vor. Es bestehe aber die Gefahr, daß durch die beruflich unvermeidbaren Noxen eine Berufskrankheit entstehen könne, wenn der Kläger nicht vorübergehend die gefährdende Tätigkeit



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

unterlasse. Im Rahmen eines vor dem SG abgeschlossenen Vergleichs nahm der Kläger die Klage zurück, und die Beklagte gewährte ihm mit Bescheiden vom 21. April und 25. Oktober 1972 Übergangsrente für die Zeit vom 1. April 1972 bis zum 31. März 1973.

Nach Wiederaufnahme seiner Tätigkeit teilte der Kläger der Beklagten im Juni 1973 mit, es seien wieder in verstärktem Maße Hautveränderungen aufgetreten, die beruflich bedingt seien. Die Beklagte holte von Prof. Dr. Dr. S das Gutachten vom 31. Oktober 1973 ein, in dem zusammenfassend ausgeführt wird, das Ekzem der Handinnenflächen stehe in ursächlichem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die Erkrankung sei sowohl schwer als auch wiederholt rückfällig, sie bedinge eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 v.H.; die berufliche Tätigkeit solle aufgegeben werden. Nachdem der Kläger seinen Gewerbebetrieb seit dem 1. April 1974 nicht mehr betreibt, hat die Beklagte ihm mit Bescheiden vom 26. September 1974 wegen der Berufskrankheit (BK) eine vorläufige Rente nach einer MdE von 30 v.H. und für die Zeit vom 11. Juli bis 30. September 1974 die Vollrente gewährt. In beiden Bescheiden hat die Beklagte der Berechnung der Renten nur einen JAV von 12.000,-- DM zugrunde gelegt.

Mit seiner vor dem SG Detmold erhobenen Klage hat der Kläger die Berücksichtigung der Zusatzversicherung und damit die Zugrundelegung eines JAV von 36.000,-- DM begehrt. Gegen das der Klage stattgebende Urteil des SG vom 7. Februar 1975 hat die Beklagte Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen eingelegt. Während des Berufungsverfahrens hat die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 28. Januar 1976 eine Dauerrente nach einer MdE von 30 v.H. gewährt und der Rentenberechnung ebenfalls einen JAV von 12.000,-- DM zugrunde gelegt. Die Beklagte hat die Berufung zurückgenommen, soweit sie die Bescheide vom 26. September 1974 betraf.

Das LSG hat den Bescheid vom 28. Januar 1976 teilweise aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Berechnung der



Dauerrente einen JAV von 36.000,-- DM zugrunde zu legen (Urteil vom 30. März 1976). Zur Begründung hat es u.a. ausgeführt, der JAV sei nach der Zusatzversicherung zu bemessen. Zwar seien nach § 50 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Beklagten Berufskrankheiten, die sich der Versicherte vor Beginn der Zusatzversicherung zugezogen habe, nicht zu berücksichtigen. Am 16. Januar 1968 habe sich der Kläger aber noch keine BK zugezogen gehabt. Allerdings habe damals schon eine Hauterkrankung vorgelegen, diese habe aber noch nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit gestanden. Darüber hinaus verstoße die Beklagte gegen Treu und Glauben, wenn sie die Zusatzversicherung unberücksichtigt lasse, obwohl sie nach deren Abschluß mit dem Bescheid vom 24. September 1968 das Vorliegen einer BK verneint habe. Sie habe auch noch in den Bescheiden vom 21. April und 25. Oktober 1972 die Hauterkrankung als anlagebedingt bezeichnet.

Die Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt. Sie meint, es könne zutreffen, daß die - wohl seit 1961/62 bestehende - Hauterkrankung bei Beginn der Zusatzversicherung noch keine BK gewesen sei. Es handele sich aber um dieselbe Krankheit. Diese habe bereits damals die Gefahr in sich geborgen, sich zu einer Berufskrankheit zu entwickeln. Sinn des § 50 Abs. 1 Satz 2 (richtig: Satz 3) ihrer Satzung sei es, den Versicherungsschutz der freiwilligen Versicherung für alle Krankheiten auszuschließen, die bei Abschluß der Versicherung vorlägen, auch wenn sie vorerst noch nicht entschädigungspflichtig seien. Ein Verstoß gegen Treu und Glauben müsse allenfalls dem Kläger angelastet werden.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 30. März 1976 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 28. Januar 1976 abzuweisen; hilfsweise: das genannte Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.



- 5 -

Der Kläger beantragt,  
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.  
Unter dem Begriff der Berufskrankheit im Sinne des § 50 Abs.1 Satz 3 der Satzung der Beklagten sei nicht jede andere vor Beginn der Zusatzversicherung bestehende Krankheit zu verstehen. Der Wortlaut dieser Satzungsbestimmung sei eindeutig.

## II

Die statthafte und zulässige Revision ist unbegründet. Das LSG hat die Beklagte zu Recht unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 28. Januar 1976 verurteilt, bei der Berechnung der Dauerrente einen JAV von 36.000,-- DM zugrunde zu legen. Der Bescheid ist rechtswidrig, weil die Beklagte die Zusatzversicherung bei der Rentenberechnung unberücksichtigt gelassen hat.

Das LSG geht richtig davon aus, daß der Bescheid vom 28. Januar 1976 Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden ist (§§ 96, 153 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Er ersetzte die Bescheide vom 26. September 1974. Daß die Berufung wegen dieser Bescheide nicht statthaft war (§ 145 Ziff. 3 SGG), ist ohne Bedeutung. Auch unstatthafte Berufungen begründen die Rechtshängigkeit in der Berufungsinstanz (BSGE 4, 24, 26). Die spätere Zurücknahme der Berufung bezüglich der Bescheide vom 26. September 1974 war ohne Einfluß auf die Rechtshängigkeit der Klage gegen den Bescheid vom 28. Januar 1976 beim LSG, da es sich um prozessual verschiedene Streitgegenstände handelte (vgl. auch BSG SozR Nr. 8 zu § 96 SGG; Peters/Sautter/Wolff, Komm. zur Sozialgerichtsbarkeit, 4. Aufl., Stand Mai 1976, Anm. 2 b, letzter Absatz zu § 96 SGG mit weiteren Nachweisen). Das LSG hatte als erste Instanz über den Dauerrentenbescheid zu entscheiden (BSG SozR Nr. 17 zu § 96 SGG).

Bei dem der Dauerrente zugrunde zu legenden JAV ist neben dem JAV der Unternehmerpflichtversicherung in Höhe von 12.000,-DM



(§§ 572, 571 Abs. 2, 671 Nr. 9 der Reichsversicherungsordnung -RVO-, § 49 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Satzung der Beklagten, Ausgabe 1972) auch der höhere JAV der Zusatzversicherung (§§ 572, 571 Abs. 2, 632 RVO, § 50 Abs. 1 Satz 1 und 2 der genannten Satzung) zu berücksichtigen. Die Zusatzversicherung beträgt nach der Feststellung des LSG 24.000,-- DM, so daß insgesamt ein JAV von 36.000,-- DM zugrunde zu legen ist. Die Beklagte meint zu Unrecht, die BK des Klägers falle nicht unter die Zusatzversicherung. Die entsprechende Satzungsbestimmung (§ 50 Abs. 1 Satz 3 der oben genannten Ausgabe der Satzung, gleichlautend: § 39 Abs. 1 Satz 3 der bei Beginn der Zusatzversicherung im Januar 1968 geltenden Fassung der Satzung) findet - wie das LSG richtig entschieden hat - hier keine Anwendung. Danach fallen "Berufskrankheiten", die sich der Versicherte vor Beginn der Zusatzversicherung zugezogen hat, nicht unter die Versicherung. Der Kläger litt im Januar 1968 aber nicht an einer "Berufskrankheit" im Sinne dieser Bestimmung.

Das LSG hat - für den erkennenden Senat bindend, weil von der Revision nicht angegriffen (§ 163 SGG) - festgestellt, die beim Kläger vor Abschluß der Zusatzversicherung bestehende Hauterkrankung habe nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit seiner Berufstätigkeit als Friseurmeister gestanden. Damit steht fest, daß bei dem Kläger bei Beginn der Zusatzversicherung keine BK vorgelegen hat, denn - hierauf weist das LSG zu Recht hin - als solche kann eine Erkrankung nur dann angesehen werden, wenn sie ihre Ursache in der beruflichen Beschäftigung hat. Das ergibt sich aus den §§ 551 Abs. 1 Satz 2 RVO, 1 der 7. BKVO, wonach ein Versicherter die Krankheit bei einer der in den §§ 539, 540, 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erlitten haben muß, um eine Berufskrankheit annehmen zu können. Dies ist Ausdruck des in der Unfallversicherung allgemein geltenden Verursachungsprinzips. Fehlt die Ursächlichkeit, führt bereits dieses zur Verneinung einer BK; auf etwaige weitere, in der Liste der BKVO genannte Voraussetzungen kommt es dann nicht mehr an (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand April 1976, Bd. II, S. 490 h IV, 490 i; Watermann, BG 1958 S. 283, 285). Zwar



kann die Ursächlichkeit auch dann angenommen werden, wenn eine auf außerberufliche Einflüsse zurückzuführende Erkrankung durch die berufliche Beschäftigung zu einer schweren Krankheit verschlimmert worden ist, und auch ein anlagebedingtes Hautleiden kann durch berufliche Schädigungsvorgänge zu einer Berufskrankheit werden (vgl. Brackmann aaO S. 492 s). Ein solcher Sachverhalt lag nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hier aber im Januar 1968 nicht vor; danach hat sogar noch zur Zeit der Untersuchung durch Prof. Dr. Dr. S im Dezember 1970 keine Berufskrankheit bestanden, nachdem es "auch in der Folgezeit zu keiner Sensibilisierung des Klägers durch Berufsstoffe gekommen" war. Auch die Beklagte selbst hat in ihrem - nach Abschluß der Zusatzversicherung ergangenen - Bescheid vom 24. September 1968 die Ursächlichkeit der Friseur Tätigkeit des Klägers für seine Hauterkrankung verneint, weil sowohl "der Verlauf und die Lokalisation" der Erkrankung wie auch die Epicutan-Teste dagegen sprächen.

Der Revision kann nicht in ihrer Meinung beigetreten werden, von dem Versicherungsschutz der Zusatzversicherung seien schlechthin alle Krankheiten ausgeschlossen, die bei Abschluß der Versicherung vorlägen und auch nur die bloße (abstrakte) Gefahr in sich tragen, sich in einem späteren Zeitpunkt zu einer BK zu entwickeln. Denn einer solchen Gefahr ist jeder Berufstätige ausgesetzt, der - wie der Kläger - mit hautschädigenden beruflichen Noxen in Berührung kommt. Der Auffassung der Revision steht außerdem der eindeutige Wortlaut des § 50 Abs. 1 Satz 3 der geltenden, bzw. des § 39 Abs. 1 Satz 3 der früheren Satzung entgegen. Darin heißt es, daß Berufskrankheiten unter der genannten Voraussetzung nicht unter die Versicherung fallen. Berufskrankheiten sind aber nicht dasselbe wie Krankheiten im Sinne des Krankenversicherungsrechts, sondern sie erfordern das Vorliegen weiterer Voraussetzungen. Das ergibt sich aus der Legaldefinition des § 551 Abs. 1 Satz 2 RVO. Eine Krankheit ist erst dann eine BK, wenn sie - wie oben schon betont - durch eine nach der RVO unfallversicherte Tätigkeit verursacht worden und außerdem - jedenfalls grundsätzlich - in der Liste zur BKVO aufgeführt



ist. Die von der Revision aufgeworfene Frage, ob die Zusatzversicherung dann nicht zum Zuge kommt, wenn vor oder bei Abschluß der Zusatzversicherung zwar eine durch die Berufstätigkeit verursachte Hautkrankheit bereits vorliegt, diese aber - etwa wegen des Fehlens weiterer Voraussetzungen - noch nicht "entschädigungspflichtig" ist, konnte hier unentschieden bleiben. Denn im Zeitpunkt des Abschlusses der Zusatzversicherung (Januar 1968) hat - wie bereits dargelegt - nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG eine durch die Berufstätigkeit des Klägers verursachte Hauterkrankung überhaupt nicht bestanden. Die Feststellungen des LSG auf S. 9 des Urteils: "Die beim Kläger vor Abschluß der Zusatzversicherung ... bestehende Hauterkrankung stand aber nicht im ursächlichen Zusammenhang mit seiner Berufstätigkeit als Friseurmeister" und auf S. 10: ... ist der Senat überzeugt, "daß die vor dem 16.1.1968 vorhanden gewesenen Hauterkrankungen nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Klägers gestanden haben", sind insoweit ganz eindeutig. Bei dieser Sachlage kann dahinstehen, wie zu entscheiden wäre, wenn die Zusatzversicherung erst im Dezember 1970 abgeschlossen worden wäre, nachdem Prof. Dr.Dr. S in der Berufstätigkeit des Klägers - immerhin die konkrete "Gefahr" gesehen hatte, "daß durch die beruflich unvermeidbaren Noxen die toxisch-degenerative Komponente des ... Handekzems zunehmen und zu der Entstehung einer Berufskrankheit führen könne" (Urt. S. 10).

Ebenso konnte offen bleiben, ob einer Nichtberücksichtigung der Zusatzversicherung hier von vornherein schon der Bescheid vom 24. September 1968 entgegensteht, in dem eine beruflich bedingte Hauterkrankung ausdrücklich verneint worden ist. In der hier streitigen Satzungsbestimmung des § 50 Abs. 1 Satz 3 ist nämlich - für Zweifelsfälle der vorliegenden Art - vorgesehen, daß die Berufsgenossenschaft eine ärztliche Untersuchung vornehmen lassen kann, um festzustellen, ob der Antragsteller an Berufskrankheiten leidet. Gerade dies ist aber im Bescheid vom 24. September 1968 verneint worden.



- 9 -

Nach alledem ist der höhere JAV (einschließlich der Zusatzversicherung) der Rentenberechnung zugrunde zu legen. Auf die vom LSG zusätzlich erörterte Rechtsfrage des Verstoßes der Beklagten gegen den Grundsatz von Treu und Glauben kommt es bei der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht mehr an.

Die Revision war sonach mit der sich aus § 193 SGG ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Dr. Maisch

Richter am Bundes-  
sozialgericht  
Spielmeyer ist in  
Urlaub.

Thomas

Dr. Maisch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

